

BEKANNTGABE

Antrag auf Erhöhung der Grundwasserentnahme zu Brauchwasserzwecken (Kieswäsche) von 150.000m³/Jahr auf 180.000m³/Jahr sowie Errichtung eines zweiten Brunnens der Willy Dohmen GmbH & Co. KG auf dem Grundstück Gemarkung Geilenkirchen, Flur 68, Flurstück 35

Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziff. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG (Grundwasserentnahme 100.000m³ bis weniger als 10 Mio. m³)

Die Firma Willy Dohmen GmbH & Co. KG beantragt die Erhöhung der bereits erlaubten Grundwasserentnahme zu Brauchwasserzwecken (Kieswäsche) von 150.000m³/Jahr auf 180.000m³/Jahr sowie die Errichtung eines zweiten Brunnens zur Absicherung der zukünftigen Betriebswasserversorgung. Im Rahmen der erstmaligen Erteilung des Wasserrechts über eine Grundwasserentnahme i. H. v. 150.000m³/Jahr wurde 1999 keine UVP durchgeführt.

Bei diesem wasserwirtschaftlichen Vorhaben handelt es sich um eine Grundwasserentnahme, für die in ihrer Gesamtmenge eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach Ziff. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgesehen ist.

Diese Vorprüfung auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Informationen sowie unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zu § 1 UVPG NRW genannten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Vorhabengebiet ist bereits durch eine aktive Abgrabung sowie durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohletagebaus beeinflusst. Durch die Erhöhung der Grundwasserentnahmemenge sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten und die Beeinträchtigungen während der Bauphase des neuen Brunnens sind ebenfalls nicht erheblich. Eine dauerhafte Beeinträchtigung von Schutzgütern in erheblicher Art und Weise ist daher nicht zu befürchten.

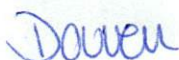
In der Gesamtbeurteilung sind die Einflüsse als nicht erheblich zu bewerten.

Es besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gem. § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit der Veröffentlichung im UVP-Portal.

KREIS HEINSBERG
Der Landrat
i.A.



Douven